

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 14. Februar 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 14. Februar 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Aufgaben von Betriebsärzten (§ 11 AVR-Bayern)

§ 1

In § 11 Absatz 1 AVR-Bayern wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 11 Ärztliche Untersuchung

(1) Bei gegebener Veranlassung kann der Dienstgeber / die Dienstgeberin durch einen Vertrauens- / bzw. Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin arbeitsfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.¹

¹ **Amtliche Anmerkung:** Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Eine solche Überprüfung erfolgt vielmehr durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Beschlusserläuterung:

Mit der neu eingefügten amtlichen Anmerkung in der Fußnote zu § 11 Absatz 1 AVR-Bayern wird entsprechend § 3 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) klargestellt, dass die Aufgaben von Betriebsärzten nur die Bestätigung der Arbeitsfähigkeit, aber nicht die Überprüfung von Krankmeldungen beinhalten.